

Lofant

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Nr. 4 / 1991

Redaktion: Dezernat 4

Seiten 73 - 99

Tel. 96 9-4107, Raum 13/115 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

04.12.1991

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

## INHALT

<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	Seite
Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frauen in der Rechts- und Verwaltungssprache	73 ✓
Beschluß des Landesministeriums über Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache	74 ✓
Beschluß des Landesministeriums über den Schutz der nichtrauchenden Bediensteten in Diensträumen	76 ✓
Regelung des Präsidenten über den Verfahrensablauf bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen	77 ✓
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Ordnung des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) (s. auch AML Nr. 2 Seite 37)	78 ✓
Errichtung einer zentralen Einrichtung Hochschulsport in Vechta	81 ✓
Ordnung für die Zentrale Einrichtung - Hochschulsport (HSP) - in Vechta	82 ✓

	Seite
<u>III. Personalangelegenheiten</u>	--
<u>IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen</u>	--
<u>V. Forschungsangelegenheiten</u>	--
<u>VI. Lehr- und Studienangelegenheiten</u>	--
<u>VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u>	
Diplomprüfungsordnung für den Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft im FB 11 Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Standort Vechta	85 ✓
Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück	92 ✓
Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I)	96 ✓
<u>VIII. Studentische Angelegenheit und Angelegenheiten der Studentenschaft</u>	
Vorläufige Satzung der Studentenschaft in der Fassung vom 28.08.91	97 ✓
<u>IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung</u>	
Organisation des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik	99 ✓
<u>X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten</u>	--

Diplomprüfungsordnung für den Aufbau- und  
Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale  
Alternswissenschaft im Fachbereich 11 Erziehungswissenschaft,  
Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Standort Vechta

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission
- § 5 Prüfer/Prüferinnen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 8 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 9 Wesentliche Inhalte der Fachprüfungen der Diplomprüfung
- § 10 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 11 Art von Prüfungsvorleistungen
- § 12 Art der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 14 Durchführung der Fachprüfungen
- § 15 Bewertung der Leistungen
- § 16 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Bewertung der Leistungen
- § 20 Wiederholung
- § 21 Zeugnis

III. Besondere Bestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Aufbau- und Ergänzungsstudienganges Psychologische und soziale Alternswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin für die Berufspraxis vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück, Standort Vechta, den Hochschulgrad „Diplom-Gerontologe“ bzw. „Diplom-Gerontologin“ (abgekürzt „Dipl.-Geront.“) — Anlage 1 —.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Aufbau- und Ergänzungsstudiengang ist berufsbegleitend. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student/die Studentin die Diplomprüfung im fünften Semester abschließen kann.

(3) Zur Absolvierung dieses Studienganges gehören — während des Studiums die Teilnahme an einer Exkursion; — bis Ende des ersten Studienjahres die Abfassung eines Berichts über berufliche Erfahrungen in einem Bereich der Arbeit mit älteren/alten Menschen.

Diplomprüfungsordnung für den Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft im Fachbereich 11 Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Standort Vechta

Bek. d. MWK v. 26. 6. 1991 — 1062-243 09-Vec-23 —

Die Universität Osnabrück, Standort Vechta, hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 28/1991 S. 1056

vom 12.09.1991

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. einer Fachprüfung im Hauptschwerpunkt,
2. einer Fachprüfung im Nebenschwerpunkt,
3. der Diplomarbeit,
4. einem Kolloquium zur Thematik der Diplomarbeit.

### § 9

#### Wesentliche Inhalte der Fachprüfungen der Diplomprüfung

(1) Der Aufbau- und Ergänzungsstudiengang umfaßt drei Studienschwerpunkte, von denen die Studierenden durch Gewichtung der Prüfungsvorleistungen nach der Anlage 3 (Aufbaustudiengang) bzw. Anlage 4 (Ergänzungsstudiengang) einen Haupt- und einen Nebenschwerpunkt wählen.

(2) Der Studienschwerpunkt I umfaßt die Bereiche Sozialpolitik, Wirtschaft und Recht. Der Studienschwerpunkt II umfaßt die Bereiche gesundheitliche und psychosoziale Versorgung. Der Studienschwerpunkt III umfaßt die Bereiche Freizeit, Bildung und Kulturarbeit.

(3) Das Studium ist in allen drei Schwerpunkten so aufgebaut, daß aufeinanderfolgend Gundlagenergebnisse der Gerontologie, Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf gesellschaftliche Institutionen und spezielle Personengruppen, spezifische Problemkonstellationen sowie Modelle, Konzepte und Perspektiven zur Problemlösung vermittelt werden.

(4) Das Studium ist interdisziplinär angelegt, wobei besonderer Wert auf die Weiterentwicklung der Fähigkeiten zur Analyse der psychologischen und sozialen Bedingungen im Berufsfeld sowie die Weiterentwicklung der Fertigkeiten zu deren praktischer Umsetzung gelegt wird.

### § 10

#### Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach Anlage 3 (Aufbaustudium) bzw. Anlage 4 (Ergänzungsstudium) erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. die Teilnahme an einer Exkursion nachweist,
4. die erfolgreiche Abfassung eines Berichts über berufliche Erfahrungen in einem Bereich der Arbeit mit älteren/alten Menschen nachweist,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, im Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft studiert hat.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung über den gewählten Haupt- und Nebenschwerpunkt,
5. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfer/Erst- und Zweitprüferin bei den Fachprüfungen,

6. eine Erklärung, ob Fachprüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden sollen.

Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student/Die Studentin hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

### § 11

#### Art von Prüfungsvorleistungen

(1) Folgende Art von Prüfungsvorleistungen ist möglich: qualifizierter Seminarschein (Absatz 2).

(2) Ein qualifizierter Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referats (Absatz 3) oder Entwurfs (Absatz 4) oder einer Klausur (Absatz 5) und deren Benotung voraus; hierfür gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(4) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Stunde.

### § 12

#### Art der Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistung ist, ausgenommen die Diplomarbeit, nur die Form der mündlichen Prüfung möglich. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen abgelegt werden. Im Falle einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer entsprechend der Gruppengröße.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterschreiben.

### § 13

#### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten/Studentinnen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten/Studentinnen. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten/einer zu prüfenden Studentin sind die Zuhörer/Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

### § 14

#### Durchführung der Fachprüfungen

(1) Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 geregelt.

(2) Der Prüfungsausschuß legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest und gibt sie durch Aushang bekannt.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren/Professorinnen, ein Hochschulassistent/eine Hochschulassistentin oder ein sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/Vertreterinnen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren/Professorinnen sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/Professorinnen, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine/ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter/Beobachterin teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten/einer Studentin beteiligten Prüfer/Prüferinnen bilden die Prüfungskommission.

§ 5

Prüfer/Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Als Prüfer/Prüferin können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, Standort Vechta, oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zum Prüfer/Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Einer/Eine der beiden Prüfer/Prüferinnen muß Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin sein, es sei denn, in einem Prüfungsfach steht ein solcher/eine solche nicht zur Verfügung. Wenigstens einer/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen muß in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt an der Ausbildung der Kandidaten/der Kandidatinnen beteiligt gewesen sein.

(2) Der Student/Die Studentin kann einen/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll

entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers/der Prüferin, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten/der Studentin Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten/der Studentin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Über Anrechnungen entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student/die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er/sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten/der Studentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student/die Studentin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student/Eine Studentin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erfolgt in einem zusammenhängenden Abschnitt, in der Regel im vierten Semester.

§ 15  
Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen durch den einzelnen Prüfer/die einzelne Prüferin sind folgende Noten zu verwenden:

- 0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer/Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 = ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16  
Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach Anlage 3 (Aufbaustudium) bzw. Anlage 4 (Ergänzungsstudium) erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. die Teilnahme an einer Exkursion nachweist,
4. die erfolgreiche Abfassung eines Berichts über berufliche Erfahrungen in einem Bereich der Arbeit mit älteren/alten Menschen nachweist,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, im Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Psychologische und soziale Alternswissenschaft studiert hat.

(2) Der Student/Die Studentin stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des fünften Semesters abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. eine Darstellung des Bildungsganges.
3. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang

an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,

4. ein Vorschlag für den Erst- und Zweitprüfer/die Erst- und Zweitprüferin,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll,
6. sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Für die Zulassung zur Diplomarbeit gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten/eine Studentin auf dessen/deren Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 17  
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student/die Studentin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus jedem der drei Studienschwerpunkte Sozialpolitik — Wirtschaft — Recht, Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung, Freizeit — Bildung — Kulturarbeit entnommen werden.

(4) Diplomarbeitsthemen zu anderen altersrelevanten Problematiken können vom Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen ausgegeben werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden. Einer/Eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen muß das Fach in Forschung und Lehre vertreten, aus dem das Thema entnommen ist. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Gutachter/Gutachterinnen, einer/eine von beiden muß Professor/Professorin sein.

(6) Das Thema wird vom Erstprüfer/von der Erstprüferin nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegt. Der Themenvorschlag erfolgt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß, der das Thema dem Kandidaten/der Kandidatin gegenüber ausgibt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student/die Studentin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer/die Prüferin, der/die das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer/Erstprüferin), und der Zweitprüfer/die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student/die Studentin vom Erstprüfer/von der Erstprüferin betreut.

(7) Der Themenvorschlag kann vom Prüfungsausschuß zurückgegeben werden, wenn er zur Auffassung gelangt, daß

- das Thema zu weit oder zu eng gefaßt ist,
- das Thema bereits anderweitig bearbeitet wurde,
- das Thema grundsätzlich nicht bearbeitungsfähig ist
- oder andere formale Gesichtspunkte nicht erfüllt sind.

Die Rückgabe des Themenvorschlages ist schriftlich zu begründen. Bleibt der Themensteller/die Themenstellerin bei seinem/ihrer Themenvorschlag und bleibt der Prüfungsausschuß bei seinem Rückgabebeschluß, so entscheidet der Fachbereichsrat unter Hinzuziehung des Themenstellers/der Themenstellerin.

(8) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Der Student/Die Studentin kann das Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(9) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren (ein Original und eine Fotokopie) abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Zahl der abzugebenden Exemplare um je eins.

(10) Die Studierenden haben ihre Diplomarbeit in deutscher Sprache maschinenschriftlich anzufertigen. Der Arbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit/meinen Arbeitsanteil selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.“

### § 18

#### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Student/die Studentin erhält hierüber eine Bestätigung. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern/Prüferinnen innerhalb von zwei Monaten begutachtet und bewertet. Für die Bewertung gilt § 15.

### § 19

#### Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfung gilt § 15.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 14 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 5 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und für die Diplomarbeit. Dabei wird die Diplomarbeit dreifach gewichtet. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 5 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten/der Studentin besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten/der Studentin das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

### § 20

#### Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn der Student/die Studentin von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat (vgl. § 17 Abs. 6).

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

### § 21

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student/die Studentin die Prüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er/sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er/sie der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten/der Studentin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student/die Studentin die Hochschule, wechselt er/sie den Studiengang oder beendet er/sie das Studium vorzeitig, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student/die Studentin in diesem Falle eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

### III. Besondere Bestimmungen

#### § 22

##### Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten/ Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 23

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten/ Der Studentin wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student/Die Studentin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

#### § 24

##### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident/Die Präsidentin der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer/die Widerspruchsführerin.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer/Prüferinnen richtet.

(5) Der Student/Die Studentin kann einen Lehrenden/eine Lehrende als Sondergutachter/Sondergutachterin für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten/ Der Studentin und dem Sondergutachter/der Sondergutachterin ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück  
— Standort Vechta —  
Fachbereich 11: Erziehungswissenschaft, Psychologie,  
Sport

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Standort Vechta, Fachbereich 11: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

Diplom-Gerontologe/Diplom-Gerontologin\*)  
(abgekürzt: Dipl.-Geront.),

nachdem er/sie\*) die Diplomprüfung im Aufbaustudiengang/Ergänzungsstudiengang\*) Psychologische und soziale Alternswissenschaft am ..... nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom ..... bestanden hat.

(Siegel) Vechta, den .....

Der Dekan/Die Dekanin\*)

Der/Die\*) Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
Alternswissenschaft

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 2

Universität Osnabrück  
— Standort Vechta —  
Fachbereich 11: Erziehungswissenschaft, Psychologie,  
Sport

Zeugnis  
über die Diplomprüfung

Herr/Frau\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung im Aufbaustudiengang/Ergänzungsstudiengang\*) Psychologische und soziale Alternswissenschaft mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Fachprüfungen Beurteilungen  
Hauptschwerpunkt .....

Nebenschwerpunkt .....

Diplomarbeit .....

Mündliche Prüfung zur  
Thematik der Diplomarbeit .....

Thema der Diplomarbeit: .....

(Siegel) Vechta, den .....

Der Dekan/Die Dekanin\*)

Der/Die\*) Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
Alternswissenschaft

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung  
im Aufbaustudiengang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Semester:  
Je einen qualifizierten Seminarschein aus den drei Schwerpunkten nach § 9 Abs. 2.

2. bis 4. Semester:  
Je Semester zwei qualifizierte Seminarscheine im vom Studenten/von der Studentin gewählten Hauptschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Je Semester einen qualifizierten Seminarschein im vom Studenten/von der Studentin gewählten Nebenschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Anlage 4

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung  
im Ergänzungsstudiengang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2

1. Semester:  
Je einen qualifizierten Seminarschein aus den drei Schwerpunkten nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein „Modelle und Methoden empirischer Sozialforschung I“.

2. Semester:  
Zwei qualifizierte Seminarscheine im vom Studenten/von der Studentin gewählten Hauptschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein im vom Studenten/von der Studentin gewählten Nebenschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein „Modelle und Methoden empirischer Sozialforschung II“.

**3. Semester:**

Zwei qualifizierte Seminarscheine im vom Studenten/von der Studentin gewählten Hauptschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein im vom Studenten/von der Studentin gewählten Nebenschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein zu qualitativen Ansätzen empirischer Sozialforschung oder einen qualifizierten Seminarschein im Bereich Testtheorie und Diagnostik.

**4. Semester:**

Zwei qualifizierte Seminarscheine im vom Studenten/von der Studentin gewählten Hauptschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein im vom Studenten/von der Studentin gewählten Nebenschwerpunkt nach § 9 Abs. 2.

Einen qualifizierten Seminarschein zu qualitativen Ansätzen empirischer Sozialforschung oder einen qualifizierten Seminarschein im Bereich Testtheorie und Diagnostik.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 1

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
Hauptschwerpunkt	mündliche Prüfung 45 Min.	2 Themen aus § 9 Abs. 2	1
Nebenschwerpunkt	mündliche Prüfung 45. Min.	2 Themen aus § 9 Abs. 2	1
Prüfung zur Thematik der Diplomarbeit	mündliche Prüfung 30 Min.		1
Diplomarbeit	4 Monate		3